

Anlage gemäß § 6 Abs. 1 der Feuerwehrcostensatzung vom 11.12.2008

Kostensersatz- und Gebührentarif vom 12.03.2015

1. Feuerwehr - Personal

- Stundensatz für im Einsatz befindliches
Feuerwehrpersonal 20,00 € pro angefangene Stunde/je Person

2. Ausrüstung

- Löschfahrzeug LF 8	140,00 €	pro angefangene Stunde
- Löschfahrzeug TSF	125,00 €	pro angefangene Stunde
- Vorausrüstwagen VRW	125,00 €	pro angefangene Stunde
- Hilfeleistungs- und Löschgruppen- fahrzeug HLF 20	208,00 €	pro angefangene Stunde
- Tanklöschfahrzeug TLF	170,00 €	pro angefangene Stunde
- Löschfahrzeug LF 16 TS	140,00 €	pro angefangene Stunde
- Mehrzweckfahrzeug MZF	140,00 €	pro angefangene Stunde
- Löschfahrzeug TSF/W	140,00 €	pro angefangene Stunde
- Schlauchwagen STA	30,00 €	pro angefangene Stunde
- Mannschaftstransportwagen MTW	125,00 €	pro angefangene Stunde
- Geräteanhänger TSA	20,00 €	pro angefangene Stunde
- Tragskraftspritze TS 8	30,00 €	pro angefangene Stunde
- Notstromaggregat	30,00 €	pro angefangene Stunde
- Motorsäge	15,00 €	pro angefangene Stunde
- Atemschutzgeräte (DLA)	30,00 €	pro angefangene Stunde
und jede weitere Stunde	10,00 €	pro angefangene Stunde
- Leicht-, Mittel- und Schwerschamngeräte	15,00 €	pro angefangene Stunde
- Schaumtransportanhänger	10,00 €	pro angefangene Stunde
- Steckleiter	5,00 €	pro angefangene Stunde
- Wasserstrahlpumpe	10,00 €	pro angefangene Stunde
- Kübelspritze	5,00 €	pro angefangene Stunde
- wasserführende Armaturen	5,00 €	pro angefangene Stunde
- Handscheinwerfer	2,50 €	pro angefangene Stunde
- Zubehör (Hakengurt, Fangleine, usw.)	2,50 €	pro angefangene Stunde
- Auffangbehälter bis 100 Liter	6,00 €	pro angefangene Stunde
- Druckschläuche	3,00 €	pro angefangene Stunde
- Saugschläuche	3,00 €	pro angefangene Stunde
- Anhängeleiter AL 12	25,00 €	pro angefangene Stunde
- Anhängeleiter AL 18	25,00 €	pro angefangene Stunde
- Rettungssatz (Schiere, Spreizer)	100,00 €	pro angefangene Stunde
- Trennschleifer	30,00 €	pro angefangene Stunde
- nicht genannte Werkzeuge	15,00 €	pauschal pro Einsatz
- Bekleidung (bei Unbrauchbarkeit)		
* gilt jedoch nicht für freiwillige Leistungen gemäß § 4		
- Hose		nach Wiederbeschaffungswert
- Jacke		zzgl. 10 % Beschaffungsaufwand
- Handschuhe		„
- Schutzmaske		„

3. Verbrauchs- und Verschleißmittel

- Ölbindemittel, für den Einsatz notwendigen
Speziessand, Schaummittel, Löschpulver
und andere Verbrauchsmittel, Verschleißteile
Kosten werden je nach Verbrauch und den
aktuellen Tagespreisen erhoben

4. Tatsächliche Kostenberechnung

Ist die Berechnung des Einsatzes nach den in den Punkten 1 - 3 aufgeführten Inhalten nicht möglich, so erfolgt im Heranziehungsbescheid für den kostenpflichtigen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr eine Kostenberechnung nach Aufwand und den tatsächlich entstandenen Kosten.

5. Anwendung der Abgabenordnung und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Anwendung der Abgabenordnung richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBL.LSA S. 522) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Ansprüche der Gemeinde im Rahmen eines Gebührenbescheides können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen nach Abs. 2 trifft die Gemeinde.

Bernd Nimmich

.....
Bürgermeister der Gemeinde Bördeland

Siegel der Gemeinde